

Stadt Zwenkau  
Landkreis Leipzig

**II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Zwenkau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege**  
(II. Kita-Elternbeitragsänderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Zwenkau am 17.09.2020, mit Beschluss-Nr.: 2020/047-1 folgende Satzung beschlossen.

**§1**

**Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte  
Änderung der Anlagen Teil 1 und 2 zu § 4 Abs. 3**

1. Die Anlagen Teil 1 und Teil 2 zu § 4 Abs. 3 (Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte) der Satzung der Stadt Zwenkau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, Beschluss-Nr.: 2019/015-1 des Stadtrates Zwenkau vom 24.10.2019 werden gestrichen.
2. Die Anlagen Teil 1 und Teil 2 zu § 4 Abs. 3 (Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte) werden durch die als Anlage dieser Satzung beigefügten Anlagen Teil 1 und Teil 2 zu § 4 Abs. 3 ersetzt.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Die II. Kita-Elternbeitragsänderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft.

Zwenkau, 18.09.2020

  
Holger Schulz  
Bürgermeister



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.